



IM ÜBERBLICK: WIE SIE BEIM FINANZIERUNGSLEASING RICHTIG BILANZIEREN

Dieses Kriterium ist ausschlaggebend	Zu beachtende Besonderheiten	Bilanzierung erfolgt beim
Die Grundmietzeit beträgt mehr als 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.	Die Finanzverwaltung unterstellt das wirtschaftliche Eigentum beim Leasingnehmer, wenn die Grundmietzeit und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer sich annähernd decken. Eine vereinbarte Kaufoption ist unerheblich.	Leasingnehmer
Die Grundmietzeit beträgt weniger als 40 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.	Wird ein Wirtschaftsgut innerhalb einer kurzen Grundmietzeit voll amortisiert, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass dem Vertrag ein Ratenkauf zugrunde liegt. Eine vereinbarte Kaufoption ist unerheblich.	Leasingnehmer
Die Grundmietzeit beträgt mindestens 40 % und höchstens 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.	Variante 1: Zum Ende der Grundmietzeit wird keine Kaufoption vereinbart.	Variante 1: Leasinggeber
	Variante 2: Der als Kaufoption festgelegte Preis ist niedriger als der unter Anwendung der linearen AfA nach amtlicher AfA-Tabelle ermittelte Buchwert oder der niedrigere gemeine Wert im Zeitpunkt der Veräußerung.	Variante 2: Leasingnehmer
	Variante 3: Der bei Ausübung der Kaufoption vorgesehene Preis ist höher als der unter Anwendung der linearen AfA ermittelte Buchwert oder der niedrigere gemeine Wert im Zeitpunkt der Veräußerung.	Variante 3: Leasinggeber
Bei Spezialleasing ist das Verhältnis von Grundmietzeit zu betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer ohne Bedeutung.	Der Leasinggegenstand ist auf die speziellen betrieblichen Bedürfnisse des Leasingnehmers abgestimmt, dementsprechend hergestellt oder erworben worden und anderweitig nicht nutzbar.	Leasingnehmer
Die Leasingraten decken innerhalb der Grundmietzeit nicht die Anschaffungskosten einschließlich der Finanzierungs- und Nebenkosten ab (Teilmortisation).	Die Zurechnung des Wirtschaftsguts bei Teilamortisationsverträgen erfolgt grundsätzlich beim Leasinggeber.	Grundfall: Leasinggeber
	Ausnahme: Leasingnehmer und Leasinggeber vereinbaren eine Beteiligung des Leasingnehmers an einem etwaigen Mehr- bzw. Mindererlös und der Leasinggeber erhält weniger als 25 % des die Restamortisation übersteigenden Teils des Veräußerungserlöses.	Ausnahme: Leasingnehmer